[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 22. September 2015

[Erlasstitel]

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu:

Geändert: 632.11 Aufgehoben: –

Der [Autor]

beschliesst:

T.

Keine Hauptänderung.

II.

Verordnung zum Steuergesetz vom 30. Januar 2001¹⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf §§ 7 Abs. 4, 14 Abs. 3, 20 Abs. 2, 54 Abs. 4, 156, 158 Abs. 1 und 233 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000²⁾,

beschliesst:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die Festlegung des dem Aufwand entsprechenden steuerbaren Einkommens richtet sich sinngemäss nach der Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer (SR 642.123).

- a) Aufgehoben.
- b) Aufgehoben.

¹⁾ BGS <u>632.11</u>

²⁾ BGS <u>632.1</u>

[Geschäftsnummer]

² Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, bemisst sich mindestens nach einem steuerbaren Einkommen von 500'000 Franken (§ 14 Abs. 3 Bst. a Steuergesetz).

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Eigenmietwert und der Mietwert für das unentgeltliche Nutzungsrecht zum Eigengebrauch sind unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge auf mindestens 60 Prozent des Marktmietwertes festzulegen.

§ 9 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

§ 19bis

Aufgehoben.

§ 22

Aufgehoben.

§ 31bis

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Publikations- und Inkrafttretensklausel]

³ Aufgehoben.

Zug, ...

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann Heinz Tännler

Der Landschreiber Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...